

# Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

des werben. — Wir konnten uns nicht enthalten, im Vorbeigehen Ihnen B. G. unsere Meinung über diesen Fall zu eröffnen, um Ihnen dadurch deutlicher zu zeigen, wie überflüssig es war, diese Frage einer richterlichen Behörde zu überweisen, wenn sie auch in ihrer Competenz gelegen wäre, das doch der Fall nicht ist.

Indessen erlaubte sich die Gemeindegamner noch größere Unförmlichkeiten, da dieselbe sechs Urtheilsprüche über diese Sache ergehen ließ, ehe sie sich an die gesetzgebende Gewalt gewendet hat; wir wollen sie Ihnen B. Gesetzgeber, hier der Ordnung nach herzahlen: Am 21. May 1799, ertheilte sie der Gemeinde Göstikon vor dem Distriktsgericht Baden Antwort, und appellirte am nämlichen Tag dieses Urth. an das Cant. Gericht. Anstatt aber dasselbe über der vorgeschriebnen Zeit zu prosequiren, wozu die Vollziehung für alle Appellationen einen Termin von 2 Monaten festgesetzt haben soll, veräußert die Gemeindegamner diese Frist, wofür sie theils Unwissenheit theils Unmöglichkeit die Gemeindegamnerversammlung als Antheilhaber des Epitals darüber zu vernehmen, weil Oestr. Truppen einrückten, vorschütz, und nimit ihre Zuflucht zur Revision, um welche sie sich am 27. Nov. 99, bey dem Distr. Gericht meldete.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Kleine Schriften.

Der entlarvte Waffengeist, oder Antwort auf die Schrift: ein gutmeynendes Wort der Wahrheit an B. Caspar Koch, auf dessen Wort über Gleichheit und Volkssouverainität sammt einem Anhang über seine neuer erschienene Dankadresse an die helvetische Geistlichkeit u. s. w., von einem Freunde der Wahrheit. — Von Caspar Koch. Den 29ten Wintermonat 1800. 8. Luzern, v. Meyer und Comp. 1801. S. 100.

Die Schrift, die der Vf. einer so ausführlichen Beantwortung würdig hielt, und die wir an seiner Stelle, viel lieber der verdienten Verachtung und Vergessenheit überlassen hätten, ist in N. 198 des Republikaners angezeigt worden. Durch die ausgedehnte Entwicklung und Auseinandersetzung seiner in der (von uns in N. 39. angezeigten) Schrift über Gleichheit und Volkssouverainität aufgestellten Grundätze, glaubt er, werde nun auch die Verwor-

renheit gehoben seyn, die ihm damals, gestülte und gelehrte Männer zu Schulden kommen ließen.

Wir begnügen uns eine Stelle aus der persönlichen Vertheidigung auszuhelien, zu der sich der B. Koch gegen einen Segner genöthigt sah, der ihm vorwarf; er habe durch die Annahme und Verwaltung der Stelle eines öffentlichen Anklägers, einen Fehltritt begangen, den Gesetzen der Kirche entgegengehandelt, und die Abhandlung dieser Hintansetzung werde seiner Zeit eintreffen, ohne daß ihn irgend etwas dagegen zu schützen vermöchte. — „Sobald ich sah — antwortet B. Koch — daß ich auf meinem Posten der Menschheit wenig nützen könnte, und ich dem Grundsatz nachzuleben mich bestrehte, daß, wer Honig mitißt, auch Honig mitmachen soll; und selbst einige Gemeindevorsteher am Orte, wo ich war, weder Schreiben noch Lesen konnten; so entschloß ich mich als Schullehrer aufzutreten; und nachdem ich mich also ein Jahr unentgeltlich diesem Fache gewidmet hatte, und einzelne Schüler, die sehr zahlreich waren, schon ziemlich fertig schreiben, lesen und auch rechnen konnten, so schafte ich mir den Katechismus des Landbauers, dessen Verfasser der Pfarrer Meyer von Kupferzell ist, an. Wie bald ward alles auf Kanzeln und in den Beichtstühlen rege! — man beschwor und schreute die Sitten, ihre Kinder nicht ferner in eine Schule zu schicken, wo man einen lutherischen Katechismus hielt und der in einem reformirten Orte abgedruckt wäre; kurz der Lärm war so groß, daß ich nach etwa 14 Tagen keine Schüler mehr hatte, und es dahin kam, daß der Katechismus, dem damaligen bischöflichen Commissär zum Untersuche eingesandt werden mußte. Ich warb umsonst zu wiederholtenmalen um eine Pfarrpfründe; ich konnte als Priester nicht wirken, und Waffe mochte ich nicht seyn, so blieb mir kein anderer Ausweg übrig, als mich meiner Caplanpfründe zu begeben; wo ich nichts mehr nützen konnte. Man trug mir vor 2 Jahren die Stelle eines öffentlichen Anklägers an; ich besann mich nicht lange, und nahm sie an, weil ich glaubte wenigstens da der Menschheit nützlich seyn zu können. Es fürchterlich der Name zu seyn scheint, so gut ist an sich die Sache. Diese Stelle war eine der ersten und geistlichsten unter den Griechen und Römern, indem der öffentliche Ankläger, im Namen des Volkes, dessen Person und Eigenthum zu sichern seine erste und letzte Obliegenheit ist, auftritt, und die Richter auffodert, nach vorhandenen Gesetzen diejenigen zu verfolgen, welche die Personen oder das Eigenthum zu verletzen, sich beggeben lassen; und dieses sollte die Kirche ahnden?“